

Inhaltsverzeichnis

April 2018

- **Rückblick auf den Info-Tag zur MAVO-Novellierung am 06.02.2018** 2
- **Kommentar zur MAVO-Novellierung** 3
- **Infos aus der Vorstandsarbeit** 3
- **Beschäftigungsverbot und Urlaub** 4
- **Neue Regelungen zum Datenschutz** 4
- **Wahl der Schwerbehindertenvertretung** 4
- **AK: Caritas Tarifrunde 2018** 5
- **Termine** 6

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

dieses Informationsblatt hat den Namen „DiAG-aktuell“. Er steht für die Absicht des Vorstandes Sie, die Mitglieder der DiAG-MAV, zeitnah zu informieren. Der Titel weckt selbstverständlich auch genau diese Erwartung bei Ihnen! Und so erreichten uns bereits Nachfragen nach der nächsten „DiAG-aktuell“.

Dies zeigt, dass die kleine Zeitschrift auf Nachfrage trifft und ein wichtiges Instrument der Kommunikation in unserem Gremium darstellt.

Seit der neue Vorstand der DiAG-MAV im Amt ist, etwa ein Dreivierteljahr, hat sich vieles ereignet: Die MAVO wurde überarbeitet, neue Themen des Arbeitsrechts im Bistum werden in neuen Arbeitsgruppen bearbeitet, etliche Anfragen von MAVen.

Nähere Informationen dazu finden Sie in dieser Ausgabe.

Trotz der vielen Aufgaben und Herausforderungen versuchen wir dem oben genannten Anspruch auf Aktualität gerecht zu werden.

Und bitte denken Sie daran: Falls Sie Fragen zu Ihrer MAV-Tätigkeit haben und / oder Unterstützung benötigen, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren!

Es grüßt Sie herzlich

Ihre Sabine Eichhorn-Krämer

Impressum

Herausgeber:

Vorstand der DiAG-MAV im Bistum Speyer · Nikolaus-von-Weis-Str. 6 · 67346 Speyer
Telefon: 06232-209-255/256 Email: geschaefsstelle@diag-mav-speyer.de

Autoren: Sabine Eichhorn-Krämer, Karin Brech, Karl Heitel, Thomas Ochsenreither

V.i.S.d.P.: Sabine Eichhorn-Krämer

Rückblick auf den Info-Tag zur MAVO-Novellierung am 06.02.2018

Alle MAVen des Bistums Speyer waren am 6. Februar 2018 zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. 110 Teilnehmer folgten den Ausführungen von Rechtsanwalt Dr. Norbert Gescher aus Fulda zur MAVO-Novellierung, die zum 01.01.2018 im Bistum Speyer in Kraft getreten ist.

Die MAVO-Novellierung, die die Deutsche Bischofskonferenz beschloss, brachte ein paar wichtige Neuerungen im Mitbestimmungsrecht.

Mit einigen wenigen, zum Teil jedoch gravierenden Ausnahmen, wurde diese sogenannte Rahmen-MAVO im Bistum Speyer übernommen. Folgende Neuregelungen sind zu nennen:

- § 1a Abs. 2 MAVO: Bei der Regelung des Einrichtungsbegriffs ist die Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Mitarbeitervertretungen erforderlich. Die Genehmigung durch den Ordinarius (Bischof) entfällt.
- Dazu wurden die entsprechenden Paragraphen der Beteiligung ergänzt.
- Wahlrecht jetzt auch für LeiharbeiterInnen, sofern ein ununterbrochener Einsatz in der Einrichtung seit mindestens 6 Monaten erfolgt ist. Anrechnung von ununterbrochenen Vorbeschäftigungszeiten beim selben Dienstgeber.
- Auch Personen, die zwar keine MitarbeiterInnen im Sinne der MAVO sind, wohl aber eingegliedert wurden, können sich mit Anregungen und Beschwerden an die MAV wenden.
- Neuregelung der Größe der MAVen und Freistellungen: In Einrichtungen mit mehr als 1500 Wahlberechtigten erhöht sich die

Zahl der Mitglieder in der MAV für je angefangene weitere 500 Wahlberechtigte um zwei Mitglieder. Die Freistellung erhöht sich bei mehr als 1500 Wahlberechtigten um je zwei Mitglieder der MAV für je weitere angefangene 500 Wahlberechtigte.

- Neureglung Briefwahl: Der Wahlausschuss kann anordnen, dass die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht statt im Wege der Urnenwahl durch Briefwahl ausüben.
- § 24 – Neuregelung Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung: In Unternehmen mit mehreren Einrichtungen und mehreren Mitarbeitervertretungen kann eine GMAV gebildet werden, wenn die MAVen dies beschließen. Die Zustimmung des Dienstgebers ist nicht mehr erforderlich. Ebenso kann in einem Unternehmen mit mehreren Rechtsträgern unter der Voraussetzung der einheitlichen und beherrschenden Leitung eine erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gebildet werden, wenn die MAVen dies beschließen. Die Zustimmung des Dienstgebers ist dazu nicht mehr erforderlich. **Im Bistum Speyer gibt es allerdings die Besonderheit, dass es keine parallele Bildung von GMAV und erweiterter GMAV geben darf, sondern nur entweder – oder.**
- Die DiAG-MAV hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretungen bei der Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung zu beraten.
- Die Bildung eines Wirtschaftsausschusses ist in § 27 b geregelt. Wirtschaftsausschüsse sind ein Novum im kirchlichen Arbeitsrecht

und sollen die wirtschaftliche Mitbestimmung vergrößern. Ein Wirtschaftsausschuss kann gebildet werden durch GMAV oder erweiterte GMAV oder in Einrichtungen mit mehr als 200 Mitarbeitern, wenn die Finanzierung der Einrichtungen überwiegend aus Drittmitteln erfolgt, also durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder sonstiger Zahlungen durch nichtkirchliche Dritte. Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Dienstgeber zu beraten und die GMAV oder erweiterte GMAV nach jeder Sitzung zu unterrichten.

Weitere Themen der Infoveranstaltung waren Informationen zu aktuellen Rechtsprechungen. Die Mitarbeitervertretungen hatten Gelegenheit zum Austausch und zur Beantwortung ihrer Fragen durch RA Dr. Gescher. Fragen, für die die Zeit nicht ausreichte, wurden im Nachgang schriftlich bearbeitet und den Mitarbeitervertretungen zugeschickt.

Kommentar der DIAG-MAV zur MAVO-Novellierung im Bistum Speyer

Da ist sie nun endlich, die MAVO-Novellierung, die das kirchliche Arbeitsrecht einen großen Schritt nach vorne bringen sollte. Von echter wirtschaftlicher Mitbestimmung war da ursprünglich die Rede, das kirchliche Arbeitsrecht sollte den Konzernstrukturen großer kirchlicher Arbeitgeber Rechnung tragen. Zwar ist mit der durch den Dienstgeber nicht mehr zu verhindernden Gesamtmitarbeitervertre-

tung und den neuen Wirtschaftsausschuss, der immerhin beratende Funktion hat, eine Verbesserung erarbeitet worden. Dem oben genannten Anspruch kann die neue Rahmen-MAVO jedoch bei Weitem nicht entsprechen.

Der Kompromiss, auf den man sich auf Ebene der Bischofkonferenz geeinigt hatte, die sogenannte „Rahmen-MAVO“, wurde nun mit der im Bistum Speyer umgesetzten MAVO nochmal ein bisschen schlechter gemacht. Denn sie hat folgende Einschränkung: Es dürfen **entweder** Gesamtmitarbeitervertretungen **oder** erweiterte Gesamtmitarbeitervertretungen gebildet werden.

Durch diese Abweichung sind bundesweit einheitliche Regelungen also weiterhin nicht möglich. Den Gegnern des dritten Weges und des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts spielt man dadurch in die Hände. Sie werden sich freuen! Schlimmer noch: Die eigenen Mitarbeiter fragen sich, ob das kirchliche Selbstbestimmungsrecht zumindest im Arbeitsrecht noch zeitgemäß ist!

Für den Vorstand der DiAG-MAV Speyer

Gez. Sabine Eichhorn-Krämer

In der ZMV 2/2018 finden Sie auf Seite 59 einen Artikel von RA Dr. Gescher zur Problematik der GMAV / erweiterter GMAV in der MAVO Speyer

Infos aus der Vorstandsarbeit:

Aktuell gibt es zwei Arbeitsgruppen des Bistums, in denen Vorstandmitglieder des DiAG-MAV-Vorstandes mitarbeiten.

Zum einen ist das der Arbeitskreis Kirchengemeinden – MAV. Hier geht es vornehmlich um Regelungen zur Arbeitszeit. Ziel ist es, bis Ende 2018 eine Muster-Dienstvereinbarung zu erstellen,

die die MAVen in den Kirchengemeinden zur Regelung ihrer Arbeitszeit übernehmen können. Sie kann gegebenenfalls an die Bedürfnisse vor Ort angepasst werden. An dieser Arbeitsgruppe nehmen Karin Brech, Thomas Ochsenreither und Sabine Eichhorn-Krämer teil.

Die zweite Arbeitsgruppe kümmert sich um eine neue IT-Richtlinie. Hier vertreten Karin Brech und Thomas Ochsenreither die DiAG-MAV. Die IT-Richtlinie wird nicht mit der DiAG-MAV oder MAV vereinbart. Es besteht lediglich ein Anhörungs- und Mitberatungsrecht.

Beschäftigungsverbot und Urlaub:

Gesetzliche Grundlage ist § 24 Mutterschutzgesetz:

*Für die Berechnung des Anspruchs auf bezahlten Erholungsurlaub gelten die Ausfallzeiten wegen eines Beschäftigungsverbots als Beschäftigungszeiten. **Hat eine Frau ihren Urlaub vor Beginn eines Beschäftigungsverbots nicht oder nicht vollständig erhalten, kann sie nach dem Ende des Beschäftigungsverbots den Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen.***

Das heißt konkret, dass während eines Beschäftigungsverbotes kein Urlaub genommen werden kann.

Aus der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts: **BAG (Urteil vom 09.08.2016, 9 AZR 575/15):**

Der Urlaubsanspruch blieb erhalten, denn Urlaub liegt nur dann vor, wenn die ansonsten geltende Arbeitspflicht aufgehoben wird.

Aufgrund des Beschäftigungsverbots gab es im konkreten Fall aber gar keine Arbeitsverpflichtung der Mitarbeiterin. Im Ergebnis konnte die Mitarbeiterin dann nach Beendigung des Beschäftigungsverbots einen Urlaubsabgeltungsanspruch geltend machen.

Neue Regelungen zum Datenschutz

Zum 24. Mai 2018 tritt das neue Kirchliche Datenschutzgesetz in Kraft. Es ersetzt die bis dahin geltende Kirchliche Datenschutzordnung und bringt einige Neuregelungen mit sich. Wir empfehlen den Besuch der entsprechenden Schulung für Mitarbeitervertretungen im Heinrich Pesch Haus: „Datenschutz für MAV“ vom 11.-12. Sept. 2018.

Weitere Infos unter: <http://heinrich-peschhaus.de/veranstaltungen/kategorien/mav/>

https://www.bistum-speyer.de/fileadmin/user_upload/1-0-0/Zentralstelle_und_Leitung/Downloads/OVB/2018/OVB_2018_03.pdf

Den schwerbehinderten Menschen eine Stimme geben!!

Wahl der Schwerbehindertenvertretung

Ab Oktober 2018 werden deutschlandweit wieder Schwerbehindertenvertreter und ihre Stellvertreter gewählt. Per Gesetz ist auch die Mitarbeitervertretung dabei gefragt – denn sie muss die SBV-Wahl unterstützen. Aber wie wählt man eigentlich die SBV?

Die Wahlen der Schwerbehindertenvertretung finden regelmäßig alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt; das nächste Mal im Spätjahr 2018. Neu (oder alt bewährt) besetzt wird das Amt der Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen und das wenigstens eines Stellvertreters. Relevant ist das Thema auch für die Mitarbeitervertretung. Denn § 176 SGB IX verpflichtet ihn zur Unterstützung dieser Wahl.

Wo wird gewählt?

Gewählt wird eine Schwerbehindertenvertretung in Betrieben, in denen mindestens fünf schwerbehinderte bzw. ihnen

gleichgestellte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind. Erfüllt ein Betrieb diese Voraussetzung nicht, dann kann er für die Wahl mit räumlich nahe liegenden Betrieben des Arbeitgebers zusammengefasst werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Arbeitgeber.

Wer darf wählen und gewählt werden?

Wahlberechtigt sind alle im Betrieb beschäftigten schwerbehinderten und ihnen gleichgestellte Menschen. Auf Alter, Dauer und Art der Tätigkeit kommt es nicht an. Maßgeblich ist allein die tatsächliche Beschäftigung zum Zeitpunkt der Wahl.

Wählbar sind alle nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb seit sechs Monaten angehören. Nicht gewählt werden können diejenigen, die auch der Mitarbeitervertretung nicht angehören dürfen (z. B. leitende Angestellte).

Es können auch Mitglieder der Mitarbeitervertretung gewählt werden. Behinderung, Gleichstellung oder Schwerbehinderung sind nicht Voraussetzung für die Wählbarkeit zur Schwerbehindertenvertretung.

Weitere Hinweise und Hilfen zur SBV-Wahl:

<https://www.integrationsaemter.de/wahl/484c/index.html>

<http://sbv-wahl.de/de/>

Caritas Tarifrunde 2018 Mitarbeiterseite fordert 6 Prozent mehr – untere Lohngruppen müssen jetzt aufholen!

Die ak.mas hat am 22. Februar die Tarifrunde 2018 für die 600.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Caritas eingeläutet.

Von Pflegenotstand und Fachkräftemangel in Sozial- und Gesundheitsdienst ist lange genug geredet worden.

Als größter Wohlfahrtsverband Deutschlands hat die Caritas die Möglichkeit und

die Verpflichtung, dem Wert sozialer Arbeit durch gute und auskömmliche Entlohnung gerecht zu werden. Von Arbeit muss man leben können! Besonders die unteren Lohngruppen benötigen eine spürbare Aufwertung ihrer Arbeit. Wir fordern daher eine Gehaltserhöhung von mindestens 200 Euro und wollen die Pflegehilfskräfte besser eingruppiert.

Nicht nur die finanzielle Aufwertung der sozialen Berufe sondern auch eine adäquate Personalbesetzung in der Altenhilfe und im Krankenhaus sind Schwerpunkte die in Angriff genommen werden müssen. Unsere Kollegen/-innen fordern eine physische und psychische Entlastung.

Wer dem etwas entgegensetzen will, muss die Arbeitsbedingungen jetzt spürbar verbessern!

Fahrplan der Caritas Tarifrunde 2018:

1. Runde Bundeskommission 15. März, Bad Hersfeld
2. Runde Bundeskommission 14. Juni, Fulda

Zeigt euch solidarisch mit unseren Forderungen und zeigt eure Solidarität in den sozialen Medien:

[Twitter@akmas_caritas](#)

[Facebook@ak.mas.caritas](#)

- Abschaffung der Entgeltgruppe P4 und Angleichung an die P5 der TVÖD
- Erhöhung der Tabellenentgelte um 6 Prozent – mindestens um 200 Euro!
- Erhöhung der Ausbildungsvergütung um 100 Euro
- Verbesserte Eingruppierung von Pflegehilfskräften
- Ost-West-Angleichung der Jahressonderzahlungen
- Verzicht auf sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen

Die Tarifforderungen der Dienstnehmerseite wurden am 15.03.2018 der Dienstgeberseite in der Sitzung der Bundeskommission gestellt, worauf die Dienstgeberseite und Dienstnehmerseite auf die Bildung einer paritätisch besetzten Kleingruppe zur Verhandlung der Tarifforderung einigten. Die Kleingruppe wurde mehrheitlich durch die Mitglieder der

Bundeskommision beauftragt unverzüglich mit den Verhandlungen zu beginnen.

Schulungen für MAVen im HPH unter:

<http://heinrich-peschhaus.de/veranstaltungen/kategorien/mav/>

Termine:

- 26. April 2018: Info-Tag für MAVen der Pfarreien, Kloster Neustadt
- 2. Mai 2018: AG „Bildungshäuser“, Kloster Neustadt
- 30. August 2018: AG Schulen, CAZ St. Hedwig, Kaiserslautern
- 27. September 2018: Mitgliederversammlung, Kloster Neustadt
- 29. Oktober 2018: Regionaltreffen Speyer
- 30. Oktober 2018: Regionaltreffen Landau
- 8. November 2018: Regionaltreffen Ludwigshafen
- 12. November 2018: Regionaltreffen Homburg
- 22. November 2018: Regionaltreffen Kaiserslautern

***Allen MAV-Mitgliedern
wünschen wir eine gute Zeit
und viel Erfolg und Freude
bei Ihrer Tätigkeit!***

Weitere Termine folgen für:

- Einen Informationstag zur Gründung von GMAV / erweiterter GMAV,
 - Gründung von Wahlausschüssen,
 - AG Altenhilfe,
 - AG Behindertenhilfe
-